

Zurück an:
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Abteilung N-WK
Daxlander Str. 72
76127 Karlsruhe

Telefon: 0721 599-3822

E-Mail: eeg-kwkg@netzservice-swka.de
Internet: www.netzservice-swka.de

Erklärung des Betreibers einer bestehenden EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als:

Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung:

- Leistungserhöhung des Generators
- Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls
- Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung)

- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage (ohne Änderung)**

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon/Mobil:

E-Mail:

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Standort/Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der Erstinbetriebnahme

ggf. Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar]

Anzahl der Generatoren/PV-Module

EEG-Anlagenschlüssel (siehe Jahresabrechnung)

Zutreffender Anlagentyp Ihrer Eigenerzeugungsanlage bitte ankreuzen:

- Solar (Photovoltaik)
- Wind
- Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klär gas/Grubengas
- Wasser

oder

- Hocheffiziente KWK-Anlage (BHKW) im Sinne von § 61b Nr. 2 EEG 2017
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage

3. Angaben zum Versorgungskonzept

Bitte kreuzen Sie falls zutreffend nur **eine** der folgenden Optionen an:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (**Volleinspeisung**) ○ **In diesem Fall den Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben einsenden.**

oder

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich **ausschließlich selbst** mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017)/etwaige nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (**Überschusseinspeisung**). ○ **In diesem Fall bitte die zutreffende Angabe unter Punkt 4 ankreuzen und den Fragebogen unterschrieben einsenden.**

oder

- Ich beliefern mit dem in der betreffenden Anlage erzeugten Strom **ausschließlich andere Letztverbraucher (z. B. Mieter)** und etwaige überschüssige Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist. ○ **In diesem Fall den Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61i Abs. 1 EEG 2017 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:**

TransnetBW: <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg/eeg-umlage>

oder

- Ich beliefern mit dem in der betreffenden Anlage erzeugten Strom **mich selbst und andere Letztverbraucher (z. B. Mieter)** und etwaige überschüssige Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist. ○ **In diesem Fall den Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61i Abs. 1 EEG 2017 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:**

TransnetBW: <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg/eeg-umlage>

4. Angaben zum Bestandsschutz

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Option an:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **vor dem 01.09.2011** als Eigenerzeugungsanlage gemäß § 61d Abs. 2 EEG 2017 genutzt.
 - Ich nutze dafür das öffentliche Netz
 - Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage
- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenerzeugung gemäß § 61c Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2017
 - Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage
 - Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung
- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** von mir zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung gemäß § 61c Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017 genutzt.

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61c, 61d EEG 2017.

Liegt einer der drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2018 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
 - um nicht mehr als 30 Prozent
 - oder**
 - um mehr als 30 Prozent erhöht
- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.12.2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
 - erhöht
 - nicht erhöht

Die Änderung an der Bestandsanlage wurde am folgenden Datum vorgenommen:

Datum

- Ich bin erst **nach dem 31.07.2014** Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden. In diesem Fall kreuzen Sie bitte die zutreffende Option unter Punkt 5 an.

5. Angaben zu den Sonderregelungen in § 61f EEG 2017 (Bestandsschutz bei Rechtsnachfolge); Frist: 31. Dezember 2017

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Option an:

- Ich habe bereits vor dem 01.01.2017 den ursprünglichen Letztverbraucher im Wege einer Rechtsnachfolge als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbraucheinrichtungen gemäß §61f EEG 2017 abgelöst
- Ich bin Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers gemäß §61f EEG 2017

Liegt einer der beiden zuletzt genannten Fälle vor, dann kreuzen Sie bitte ergänzend an:

- Die Stromerzeugungsanlage und die Verbrauchseinrichtungen werden weiterhin am selben Standort betrieben
- Das Eigenversorgungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, besteht unverändert fort

6. Angaben zu Eigenversorgungsanlagen mit Befreiung von der EEG-Umlage: Ausnahmefälle nach § 61a EEG 2017

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Option an:

- Meine Anlage hat eine maximale Leistung von 10 kW. Der Verbrauch, des durch die Erzeugungsanlage zumindest teilweise versorgten Objektes, kann den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten.
- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).
- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in den Neben- Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch), und zwar:
 - ausschließlich (100 %)
 - anteilig
- Ich als Anlagenbetreiber versorge mich vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

Hinweise:

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2017

Eine Stromerzeugungsanlage ist

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017).

III. Erneuerung/Ersetzung/Erweiterung bei Bestandsanlagen ab dem 01.01.2018

Nach § 61e führt jede Erneuerung oder Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung) ab dem 01.01.2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG - z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei einer Ersetzung oder Erneuerung nach dem 31.12.2017 bei null Prozent EEG-Umlage. Bitte reichen Sie hierfür die erforderlichen Nachweise ein.

Bei Erweiterungen ab dem 01.01.2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig, es ist EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass ich die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 zur Kenntnis genommen habe.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren.

Ich stimme zu, dass sich Anschlussnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber über meine für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Informationen gegenseitig informieren dürfen.

Ich stimme außerdem zu, sofern keine RLM-Messung mit einem Abruf der Ist-Einspeisung installiert ist, die Zählerstände des Einspeisezählers und sofern vorhanden des Erzeugungszählers auch unaufgefordert **zum 31.12. eines jeden Jahres** jedoch spätestens **zum 28.02. des Folgejahres** dem Netzbetreiber mitzuteilen. Sollte die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen entfällt der mögliche Anspruch auf die verringerte EEG-Umlage und die EEG-Umlage erhöht sich auf den vollen jeweils gültigen Betrag.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers